Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6834**

16. Wahlperiode 25. 10. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6591 –

Folgen der Neuregelung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach SGB II für die Kommunen

Vorbemerkung der Fragesteller

In den ersten beiden Jahren nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligte sich der Bund in allen Ländern mit 29,1 Prozent an den Kosten der Unterkunft der Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem SGB II. Von Beginn an war die Höhe der Bundesbeteiligung Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern. Deshalb wurde im Juli 2006 eine neue Regelung ausgehandelt und im SGB II festgeschrieben (§ 46 Abs. 7 SGB II). Nach dieser erhöhte sich die durchschnittliche Beteiligung des Bundes auf 31,8 Prozent. Allerdings erstattet der Bund nicht mehr allen Ländern den gleichen fixen Anteil. Differenziert nach der durchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften wird die prozentuale Beteiligung für jedes Land jährlich neu fest gelegt. Die Größe der Bedarfsgemeinschaften bleibt bei diesem Verfahren unberücksichtigt. Sowohl der Deutsche Städtetag (in der Financial Times Deutschland vom 27. August 2007) als auch das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) (in seiner Info vom 9. August 2007) gehen davon aus, dass die Kommunen aufgrund dieser Regelung im nächsten Jahr zusätzlich belastet werden, da zwar die Zahl der Bedarfsgemeinschaften zwischen der Jahresmitte 2006 und 2007 gesunken ist, nicht aber die Ausgaben der Kommunen für die Kosten der Unterkunft.[1] Dieser Sachverhalt ist auch der Einbeziehung der unter 25-Jährigen in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern geschuldet, die durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 24. März 2006 vollzogen wurde.

---

[1] Das BIAJ geht von einer Mehrbelastung von 350 Mio. Euro aus.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24. Oktober 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Kann die Bundesregierung diese Befürchtungen des Deutschen Städtetages und des BIAJ bestätigen bzw. widerlegen?

Mit dem Gesetz zur Änderung des SGB II und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006 wurde nach einem politischen Abstimmungsprozess und mit breiter Mehrheit im Bundesrat festgelegt, dass die Höhe der Bundesbeteiligung in den Jahren ab 2008 gemäß der gesetzlich verankerten Anpassungsformel anhand der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften zu bestimmen ist.

Die Bundesregierung hat nach Vorliegen der vollständigen Datenlage die erforderlichen Berechnungen vorgenommen und einen entsprechenden Gesetzentwurf am 17. Oktober 2007 beschlossen.

Die in dem Gesetzentwurf geregelte Bundesbeteiligung für das Jahr 2008 gewährleistet, dass die Kommunen auch im kommenden Jahr – wie in den Vorjahren – entsprechend § 46 Abs. 5 SGB II insgesamt um 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.

2. Von welcher durchschnittlichen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft aller Bundesländer geht die Bundesregierung für das Jahr 2008 aus?

Die Anpassungsformel in § 46 Abs. 7 SGB II schreibt vor, dass zur Bestimmung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Jahr 2008 die jahresdurchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften von Jahresmitte 2006 bis Jahresmitte 2007 in das Verhältnis zu der jahresdurchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften von Jahresmitte 2005 bis Jahresmitte 2006 gesetzt wird. Aus der sich ergebenden Veränderung resultiert – multipliziert mit dem Faktor 0,7 – die Veränderung der Bundesbeteiligung in Prozentpunkten.

Die Berechnungen des BMAS haben eine durchschnittliche Veränderung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in Höhe von – 3,7 Prozent und damit eine erforderliche Anpassung der Bundesbeteiligung in Höhe von – 2,6 Prozent-Punkten ergeben. Dementsprechend wird die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für 2008 auf bundesdurchschnittlich 29,2 Prozent abgesenkt.

3. Auf welche Summe (in Euro) beläuft sich die Differenz zwischen dem diesjährigen durchschnittlichen Bundesanteil und dem voraussichtlichen durchschnittlichen Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft für das Jahr 2008?

Der Ansatz im Bundeshaushalt 2007 für die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung beträgt 4,3 Mrd. Euro.

Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2008 sieht einen Ansatz für die Bundesbeteiligung an den Leistungen der Unterkunft und Heizung in Höhe von 3,9 Mrd. Euro vor.

4. Wie stellt sich die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für die einzelnen Bundesländer in 2007 und in 2008 dar (bitte Aufstellung in Prozent nach Bundesländern)?

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes wurde die Höhe der Bundesbeteiligung in 2007 für 14 Länder auf 31,2 Prozent und gesondert für Baden-Württemberg auf

35,2 Prozent sowie für Rheinland-Pfalz auf 41,2 Prozent festgelegt. Bundesdurchschnittlich lag dem ein Beteiligungssatz von 31,8 Prozent zugrunde.

Der am 17. Oktober 2007 im Kabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Dritten Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sieht vor, die Höhe der Bundesbeteiligung in 2008 für Baden-Württemberg auf 32,6 Prozent, für Rheinland-Pfalz auf 38,6 Prozent und für die übrigen 14 Länder auf 28,6 Prozent festzulegen. Bundesdurchschnittlich entspricht dies einem Beteiligungssatz von 29,2 Prozent.

5. Wie wirkt sich die Veränderung des jeweiligen Bundesanteils an den Kosten der einzelnen Bundesländer gegenüber dem Vorjahr für die Bundesländer finanziell aus (bitte evtl. Mehrkosten in Mio. Euro ausweisen)?

Die Höhe der Bundesbeteiligung nach Ländern für die Jahre 2005 und 2006 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2007 liegen noch keine endgültigen Daten vor.

Leistungen für Unterkunft und Heizung von SGB II-Beziehern nach Ländern 2005 und 2006

Basis: Abrechnungen der Länder beim Bund, Ist-Stand 31. Dezember 2005 bzw. 31. Dezember 2006

	2005		2006	
	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung- 29,1% (Mio.)	Kosten der Unterkunft (Mio.)	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung- 29,1% (Mio.)	Kosten der Unterkunft (Mio.)
Baden-Württemberg	243	835	279	957
Bayern	266	915	301	1.033
Berlin	343	1.177	392	1.348
Brandenburg	153	525	172	590
Bremen	57	196	61	208
Hamburg	124	426	137	470
Hessen	236	812	265	912
Mecklenburg-Vorp.	123	424	136	468
Niedersachsen	304	1.043	399	1.372
Nordrhein-Westfalen	881	3.027	976	3.355
Rheinland-Pfalz	109	376	127	435
Saarland	43	149	47	162
Sachsen	244	840	277	951
Sachsen-Anhalt	162	558	182	625
Schleswig-Holstein	134	459	144	493
Thüringen	110	376	124	424
Deutschland	3.533	12.140	4.017	13.805

6. Wie hat sich die Einbeziehung der unter 25-Jährigen in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern auf die durchschnittliche Größe der Bedarfsgemeinschaften und die Entwicklung der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft ausgewirkt (bitte insgesamt und nach Bundesländern aufgeschlüsselt darstellen)?

Hinsichtlich der nach Monaten und Ländern aufgeschlüsselten durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft wird auf die auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit abrufbaren Daten und Zeitreihen verwiesen.

Auf Bundesebene haben sich die durchschnittlichen Leistungen seit Anfang 2005 etwas erhöht. Im Jahresdurchschnitt 2005 betrugen die durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft 276 Euro, hingegen im Jahresdurchschnitt 2006 287 Euro. Im Juni 2007 betrugen die durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft 304 Euro.

Es ist hierbei nicht eindeutig zu erklären, in welchem Maße die gestiegenen durchschnittlichen Wohnkosten auf die Einschränkung des Umzugsrechts der unter 25-Jährigen oder auf andere Einflussfaktoren zurückzuführen sind.

7. Was gedenkt die Bundesregierung gegen eine durch die neue Berechnungsmethode des Bundesanteils eventuell entstehende Mehrbelastung der Länder bzw. Kommunen zu unternehmen – auch eingedenk der Tatsache, dass die ursprünglich vorgesehene Entlastung der Kommunen zum von der Bundesregierung gewünschten Ausbau von Kindertagesstätten beitragen soll?

Die gesetzlich in § 46 Abs. 5 SGB II verankerte Zusage, dass die Kommunen im Zuge des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen um insgesamt 2,5 Mrd. Euro jährlich entlastet werden sollen wird durch die auf den Weg gebrachte Neuregelung auch für das Jahr 2008 gewährleistet.

8. Wird sie die im Bundeshaushalt 2008 eingeplanten 3,9 Mrd. Euro für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Laufe des gesetzgeberischen Verfahrens zur Verabschiedung des Bundeshaushalts überdenken, bzw. auf welche Höhe will sie diesen Haushaltsposten festsetzen?

Auf Basis der für das Jahr 2008 errechneten bundesdurchschnittlichen Bundesbeteiligung von 29,2 Prozent geht die Bundesregierung davon aus, dass für den Bund im Jahr 2008 eine finanzielle Belastung in Höhe von 3,9 Mrd. Euro entsteht. Eine Anpassung des im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2008 vorgesehenen Ansatzes ist somit nicht erforderlich.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333